

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

10

vom:

2022-01-25

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Umsätzen

INTRASTAT Meldungen - Neuerungen ab 2022

1 Einführung

Bekanntlich¹ müssen die INTRA-Meldungen für aktive und/oder passive innergemeinschaftliche Umsätze vom hierzu verpflichteten Steuersubjekt² direkt oder durch Beauftragung eines hierzu ermächtigten Dritten elektronisch an die Zollagentur übermittelt werden³.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir, dass die Zollagentur mit der Beschluss Nr. 493869/RU vom 23.12.2021 einige Änderungen an den INTRASTAT⁴-Formularen vorgenommen hat. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Bestimmungen, die als "Quick Fixes"⁵ bezeichnet werden, und den neuen statistischen Vorschriften, die in einer speziellen EU-Verordnung⁶ vorgesehen sind.

Eine der wesentlichen Bedingungen, damit ein Umsatz als **innergemeinschaftliche Lieferung** gelten kann und die Regelung der Nichtbesteuerung der Mehrwertsteuer im Ursprungsmitgliedstaat in Anspruch genommen werden kann, ist die Abgabe einer hierfür gültigen Intrastat-Meldung ist. Es sei denn, der nicht-Versand derselben oder etwaige Fehler beim Ausfüllen werden den zuständigen Behörden zufriedenstellend begründet⁷.

2 INTRASTAT-Vordrucke: Neuerungen ab 2022

Für die Darstellung der Daten steuerlicher und statistischer Art der innergemeinschaftlichen aktiven und passiven Umsätze gelten ab dem Jahr 2022⁸ die neuen Vordrucke und die dazugehörigen Anweisungen und technischen Spezifikationen⁹.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben hierzu n. 102/2021

2 Gemäß Art. 1, Ministerialdekret DM 22.10.2020 und Art. 50 Abs. 6 Gesetzesdekret DL 331/93

3 Art. 2, Abs. 5 DM 21.10.92

4 Aufgrund einer Vereinbarung mit der Agentur der Einnahmen und dem ISTAT sind die neuen Intrastat-Vordrucke und die dazugehörigen Anweisungen angepasst worden indem auch die Anhänge XI und XII der früheren Festlegungen von 2010 und 2018 durch die neue Version ersetzt wurden

5 Umgesetzt durch Gesetzesdekret D.Lgs. Nr. 192/2021

6 EU Verordnung Nr. 2020/1197

7 Art. 41 Abs. 2ter DL 331/93, eingeführt durch DLgs. 192/2021, in Kraft ab 1.12.2021; siehe und unsere Rundschreiben Nr. 3/2020 und Nr. 102/2021

8 Beschluss der Zoll- und Monopolbehörde Nr. 493869/2021, Art. 6

9 Die neuen **Vorlagen** und ihre **Anleitungen** und **technischen Spezifikationen** können unter folgendem Link eingesehen/heruntergeladen werden:

<https://www.adm.gov.it/portale/-/determinazione-n-c2-b0-493869-del-23-dicembre-2021-nuovi-modelli-degli-elenchi-riepilogativi-delle-cessioni-e-degli-acquisti-intracomunitari-di-beni-e-delle-prestazioni-di-servizio-rese-e-ricevute-in-ambito-comunitario-periodi-di-riferimento-decorrenti-da>

Die neuen Bestimmungen¹⁰ zu den Intra-Meldungen gelten für IG-Umsätze und Warenbewegungen mit Bezugszeitraum **ab 1. Januar 2022**.

2.1 Neue PERIODIZITÄT/SCHWELLE der Meldungen

Die Zollagentur wiederholt (nachdem dies schon seit 2018 vorgesehen war), dass die **vierteljährliche** INTRA-Meldung für die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren und Dienstleistungen** abgeschafft ist .

Eine Neuerung betrifft hingegen die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren**: die INTRA-Meldungen hierfür werden nur eingereicht, wenn der vierteljährige Gesamtbetrag dieser Erwerbe in mindestens einem der vier vorangegangenen Trimester **gleich oder mehr als 350.000 Euro** beträgt.

2.2 Neue INHALTE der Meldungen

Unter anderem wurden folgende Änderungen am Inhalt der Vordrucke vorgenommen.

2.2.1 INTRA-2 bis (innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren)

Vereinfachung: Die Angaben zum **Land** des Leistungserbringers, zum **MwSt.-Code** des Leistungserbringers und zum Betrag der Umsätze in **Fremdwährung** werden nicht mehr erhoben (nur fakultativ).

Hervorzuheben ist eine wichtige Änderung in den **Anweisungen** bezüglich des **Kriteriums**, das für die Ermittlung des **Zeitraumes** der Angabe der Operationen in den Meldungen verwendet werden soll. Die neuen Anweisungen sehen nämlich vor, dass die Erwerbe wie folgt zu erfassen sind:

- in der Zeitperiode, in dem die Waren nach Italien gelangen;
- oder
- in dem (Kalender-)Monat, in dem der MwSt.-Tatbestand eintritt und der Anspruch zur MwSt.entsteht¹¹.

In den Anweisungen heißt es noch, dass der Bezugszeitraum jedoch der Monat ist, in dem die Gegenstände nach Italien verbracht werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb und dem Monat, in dem der MwSt.-Tatbestand eintritt, mehr als zwei Kalendermonate beträgt.

2.2.2 INTRA-2quater (innergemeinschaftliche Einkäufe von Dienstleistungen)

Vereinfachung: Die Angaben über den **MwSt.-Code** des Lieferanten, den Betrag der Umsätze in **Fremdwährung**, die **Art** der Leistungserbringung, die Art der **Zahlungserhebung** und das **Land der Zahlung** werden nicht mehr erhoben (nur fakultativ).

2.2.3 INTRA-1bis und INTRA-2bis (innergemeinschaftliche Waren Ein- und Verkäufe)

Bei **Warensendungen** mit einem Wert von **weniger als 1.000 Euro** ist es nicht mehr zwingend erforderlich, die **Zolltarifnummer** der Waren in der Meldung der innergem.-**Verkäufe** von Waren im Einzelnen anzugeben, und es kann der eindeutige Code "99500000" verwendet werden. Unter "Warensendungen" sind alle Umsätze zu verstehen, für die im Berichtsmonat dieselbe **Rechnung** ausgestellt wurde¹². Diese Vereinfachung gilt auch für die Meldung der innergem.-**Erwerbe** von Waren.

Sowohl in der Intra-1 bis als auch in der Intra-2 bis Meldung wurde **eine neue Art der Angabe** der **Art der Transaktion** eingeführt. Die Daten über die Art der Transaktion sind auf der

¹⁰ Eingeführt durch den bereits genannten Beschluss der Zollagentur Nr. 493869/2021 vom 23. Dezember 2021

¹¹ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzesdekrets DL Nr. 331/93 die (mit Steuersatz/Steuer) integrierten Rechnungen der innergemeinschaftlichen Einkäufe bis zum 15. des Monats, der auf den Monat des Rechnungseingangs folgt, unter Bezugnahme auf den Vormonat in das Register der ausgestellten Rechnungen eingetragen werden müssen. Sie müssen auch in das Kaufregister eingetragen werden, damit die entsprechende Mehrwertsteuer abgezogen werden kann.

¹² Laut Definition aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020, Anhang V, Kapitel IV, Abschnitt 31; diese Definition wurde in einer Veröffentlichung der Zollagentur bestätigt.

Grundlage verschiedener Codes in den Spalten A und B der Tabelle zu melden. Für die Kodierung der Art der Transaktion sind ebenfalls spezielle "Erläuterungen" vorgesehen¹³.

Darüber hinaus müssen in der **Intra-1bis-Meldung** (Intra-EU-Versendungen oder -Lieferungen) in der **neuen Spalte 15** zu statistischen Zwecken die Informationen über das **"Ursprungsland" der Waren** angegeben werden¹⁴. Diese Informationen könnten dem nationalen Lieferanten oder EU-Lieferanten nicht immer zur Verfügung stehen, was einige Probleme für die Unternehmen mit sich bringen könnte, die sich ab 2022 selbst organisieren müssen, um sich diese Information zu beschaffen.

2.2.4 Neuerungen bezüglich „Konsignationslager“

Für Versendungen in ein Konsignationslager (*call-off-stock*)¹⁵ in einen anderen EU-Mitgliedsstaat wird die neue Meldung **Intra-1-Sexies** eingeführt, d. h. für die Übermittlung der Lieferung von Waren ins Ausland an den Endempfänger mit Aufschub des Verkaufs zum Zeitpunkt der Entnahme der Waren durch den Kunden aus der EU in seinem Land¹⁶. Die Fristen für Übermittlung dieser Meldung sind dieselben wie für die IG-Verkäufe von Waren.

Die Meldung Intra-1 bis muss hingegen für den Zeitraum ausgefüllt werden, in dem die Eigentumsübergang der Waren stattfindet (Entnahme).

Darüber hinaus wurde der Abschnitt "5" des INTRA 1-Formulars eingeführt, um die Angaben zu den IG-Lieferungen im Zusammenhang mit den genannten Konsignationslager zu erfassen.

3 Zusammenfassende Tabelle

Die geltenden INTRASTAT - Meldepflichten und -schwellen ab 2022 haben wir in folgender Tabelle verkürzt zusammengefasst (die Schwellen bleiben - mit Ausnahme der unterstrichenen und bereits erwähnten Schwelle für Warenerwerbe - grundsätzlich unverändert):

	Betrag der Umsätze (Euro)	Intra-Vordruck / Periodizität	Frist für die Übermittlung der Meldung
LIEFERUNGEN von Waren /Gegenstände	bis 50.000* ¹⁾	- Intra 1-bis trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats
	ab/über 50.000 bis 20 Mio.	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten ; statistischer Teil nur bei Überschreitung der trimestralen Schwelle von Euro 100.000)	- der 25. Tag des folgenden Monats
	über 20 Mio.* ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware ins Ausland)	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten und statistischer Teil – Spalten 9, 10 und 11)	- der 25. Tag des folgenden Monats

13 Subjekte, die im Vorjahr Versendungen/Eingänge im Wert von mehr als 20 Mio. € getätigt haben bzw. im Falle der Aufnahme des Intra-EU-Handels voraussichtlich im laufenden Jahr tätigen werden, müssen die Daten über die Art der Transaktion gemäß der zweistelligen Disaggregation (Spalten A und B) in der angegebenen Tabelle angeben. Andere als die oben genannten Subjekte önnen die vorgenannten Daten entweder in der 1-stelligen Aufgliederung (Spalte A) oder in der 2-stelligen Aufgliederung (Spalten A und B) angeben.

14 Zu diesem Zweck muss der ISO-Code des Herkunftslandes nach folgenden Kriterien angegeben werden: - Waren, die in nur einem EU-Staat/Land/Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, haben ihren Ursprung in diesem Staat/Land/Gebiet. - Waren, die in mehr als einem EU-Staat/Land/Gebiet hergestellt werden, gelten als Ursprungswaren des Staates/Landes/Gebietes, in dem sie die letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dafür eingerichteten Unternehmen erfahren haben, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses führt oder eine wichtige Herstellungsstufe darstellt. Der Ursprung von Nicht-EU-Waren wird nach den Bestimmungen des EU-Zollkodex bestimmt, in denen die Ursprungsregeln festgelegt sind. Für Nicht-EU-Waren sollte auf die Zollvorschriften über die Zuerkennung des nicht-präferenziellen Ursprungs verwiesen werden.

15 Von der Zollbehörde eingeführte Neuerungen infolge der Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 2018/1910 durch das Gesetzesdekret Nr. 192/2021

16 Die Warenbewegungen müssen bekanntlich auch in das besondere Register gemäß Artikel 50 Absatz 5-bis des Decreto legislativo Nr. 33/93 eingetragen werden.

erbrachte Dienstleistungen	bis 50.000* ¹⁾ ab/über 50.000	- Intra 1-quater trimestral (steuerliche Daten) - Intra 1-quater monatlich (steuerliche Daten und statistischer)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats - der 25. Tag des folgenden Monats
ERWERBE von Waren/Gegenständen ³⁾	bis 350.000 ab/über 350.000 und bis 20 Mio. ab/über 20 Mio. * ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware vom Ausland nach Italien)	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich) - Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke) - Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke)	--- - der 25. Tag des folgenden Monats - der 25. Tag des folgenden Monats
Erhaltene Dienstleistungen	bis 100.000 ab/über 100.000	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich) - Intra 2-quater monatlich (statistische Zwecke)	--- - der 25. Tag des folgenden Monats

1) bezogen auf einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Bstb. b), DM 22.2.2010 und getrennt nach Kategorie

2) es zählen die innergemeinschaftlichen Umsätze des Vorjahres oder bei einer neuen Tätigkeit jene die man im Jahr erwartet

3) für diese Schwellen sind nur die Erwerbe von Gegenständen zu berücksichtigen die tatsächlich nach Italien gelangen; demnach sind z.B. Dreiecksgeschäfte, in denen das italienische Unternehmen als Mittlerer in der Reihe auftritt, nicht zu berücksichtigen bzw. zu melden;

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler, Hans-Joachim Engel